

Stellungnahme

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)
zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz)

I. Einleitung

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hat den Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien, Detekteien, Auskunftsteien, Erbenermittler und Schuldenregulierer zum Ziel.

Der vorliegende Entwurf folgt auf einige weitere Reformen bzw. Reformvorhaben im Bereich des Rechtsdienstleistungsmarkts und ist mit diesen im Zusammenhang zu sehen.

Regelungen des Rechtsdienstleistungsmarktes betreffen auch die Mitglieder des BFIF e.V., bei denen es sich vorwiegend um registrierte Rechtsdienstleister handelt.

Der BFIF e.V. bedankt sich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht hiervon gerne Gebrauch.

II. Stellungnahme

1. Artikel 1: Zentralisierung der Aufsicht über registrierte Personen nach RDG

Artikel 1 des Entwurfs sieht die Zentralisierung der Aufsicht über registrierte Personen nach dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) und deren Registrierung bei dem Bundesamt für Justiz (BfJ) vor.

Nach der Entwurfsbegründung seien Vorteile einer dezentralen Aufsicht durch die Länder kaum noch erkennbar. Auch seien Kooperationen bzw. gemeinsame Stellen auf Landesebene trotz der klarstellenden Regelung in § 19 Abs. 1 S. 2 RDG nicht zustande gekommen (mit Ausnahme von Berlin/Brandenburg).

Der Entwurfsbegründung ist insofern zuzustimmen, als eine ausreichende Einarbeitung in die Materie und eine angemessene Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen bei der bestehenden Aufgabenübertragung an verschiedene Gerichte und/oder Staatsanwaltschaften durch die Landesjustizverwaltungen in der Praxis kaum möglich sein wird. Wer als Richter oder Richterin, Staatsanwalt oder Staatsanwältin etwa nur zu einem Viertel mit einer solchen Aufgabe befasst ist und dies unter Umständen auch nur vorübergehend, wird sich jedenfalls nicht vertieft einarbeiten und fortbilden können. Auch ein Austausch zwischen den zuständigen Stellen der Länder erscheint insofern bei der bestehenden Situation erschwert, was etwaige Defizite erklären könnte.

Eine einheitliche Auslegung und Anwendung der betreffenden Vorschriften in allen Bundesländern müssten dabei bereits heute als *Maxime* gelten. Ein „forum-shopping“ sowie rechtsfreie, d.h. weitestgehend unbeaufsichtigte Räume sollte es nicht geben, auch keine Benachteiligung von Rechtsdienstleistern in einzelnen Bundesländern.

Im Ergebnis ist die Zentralisierung beim BfJ insofern zu begrüßen.

Die zu erwartenden Vorteile überwiegen die denkbaren Nachteile. Ausschlaggebend ist dabei, dass nur durch eine Zentralisierung Rechtssicherheit im Hinblick auf die Tätigkeit der Rechtsdienstleister hergestellt werden kann. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung technologiegestützter Sachbearbeitung im gesamten Bundesgebiet. Bessere Möglichkeiten für Aufsichtsmaßnahmen vor Ort (z.B. nach § 13h Abs. 5 RDG) dürften insofern tatsächlich nicht ins Gewicht fallen.

Dass das BfJ für Verbraucherinnen und Verbraucher als Aufsichtsbehörde leichter zu erkennen sei, überzeugt hingegen nicht. Einerseits werden Verbraucherinnen und Verbraucher in den meisten Fällen über die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren sein (vgl. § 13a Abs. 1 Nr. 5 RDG). Andererseits könnte es für einige Verbraucherinnen und Verbraucher gar ein Hemmnis darstellen, sich mit einer Beschwerde an eine ihnen gegebenenfalls bisher unbekannte Bundesoberbehörde zu wenden. Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Beschwerdemöglichkeit niedrigschwellig ausgestaltet wird. Nicht zu beanstanden ist die Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes und des Kostenverzeichnisses. Eine Differenzierung zwischen Registrierung und Eintragung einer qualifizierten Person sowie die gewählte Gebührenhöhe sind angesichts des Prüfungsumfangs angemessen. Für Rücknahme und Widerruf sind Gebühren in gleicher Höhe wie bei der Registrierung vorgesehen. Da letztlich dieselben Voraussetzungen zu prüfen sind (anfängliches Fehlen oder Wegfall der Registrierungsvoraussetzungen), ist die Höhe als angemessen zu bewerten.

2. Artikel 1 Nr. 16: Bußgeldbewehrung unbefugter Rechtsdienstleistungen

Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E sollen künftig alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbständig und geschäftsmäßig betrieben werden, als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden.

Angesichts der in der Entwurfsbegründung exemplarisch aufgeführten Wertungswidersprüche und nur beschränkter Möglichkeiten, einer unbefugten Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf andere Weise (z.B. durch Unterlassungsklagen) entgegenzuwirken, erscheint die Regelung sinnvoll.

Soweit zur Begründung angeführt wird, im Wege einer Bußgeldsanktionierung besonders geschützt seien die eher nachrangigen Rechtsgebiete des Inkasso, der Rentenberatung, des ausländischen Rechts und der Steuerberatung (bei denen die Beratung auch Personen gestattet wird, die kein juristisches Studium durchlaufen haben), während insbesondere die der Rechtsanwaltschaft vorbehaltene Beratung in den „Kerngebieten“ des Rechts keiner Sanktionierung unterworfen sei, ist darauf hinzuweisen, dass nach einer von Teilen der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassung auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege ein öffentliches Amt ausüben (OLG Celle NdsRpfl 48, 249; Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben Rn. 4; BeckOK StGB/Heuchemer, 53. Ed. 1.5.2022, StGB § 132 Rn. 4-7). Danach kann

nicht nur der Missbrauch der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu einer Strafverfolgung (§ 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB) führen, sondern auch die Vornahme einer Handlung, die nur von Angehörigen der Anwaltschaft vorgenommen werden darf (§ 132 2. Alt. StGB).

Folgt man dieser Auffassung, wäre die vorgesehene Regelung für die Beratung in den „Kerngebieten“ des Rechts praktisch bedeutungslos, weil nach § 21 OWiG das Strafgesetz anzuwenden wäre. Gleiches gilt für alle Fälle, in denen unbefugt unter Führen der geschützten Berufsbezeichnung beraten wird.

Folgerichtig ist die Anpassung von § 160 Steuerberatungsgesetz, durch die auch unbefugte Tätigkeiten im Bereich der Steuerberatung gleichermaßen bußgeldbewehrt werden.

3. Artikel 3: Verzicht auf Sozietätserstreckung

Mit der Neuregelung in § 45 Abs. 2, 3 BRAO soll die Sozietätserstreckung auch für solche Fälle abgeschafft werden, in denen das Tätigkeitsverbot auf einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter während des rechtswissenschaftlichen Studiums, nach Bestehen der ersten juristischen Prüfung vor Beginn des Vorbereitungsdienstes oder während des Vorbereitungsdienstes beruht.

Die Regelung ist sehr zu begrüßen.

Ob eine Vorbefassung vorliegen könnte, muss auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Einzelfall geprüft werden. Heute wird diese Prüfung durch elektronische Aktenführung erleichtert.

Referendarinnen und Referendaren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine solche Prüfung nach Ende der Station bzw. der wissenschaftlichen Mitarbeit praktisch kaum möglich, jedenfalls nur mit Schwierigkeiten. Frühere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dabei unter Umständen auf Auskünfte der Kanzlei, für die sie tätig waren, angewiesen, obwohl das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht. In diesem Zusammenhang kann es zu Problemen mit Datenschutz und der anwaltlichen Schweigepflicht kommen.

Weithin werden Kanzleien bisher keine ausreichenden Vorbereitungen treffen und etwa das Einverständnis ihrer Mandanten mit einer Vorbefassungsabfrage einholen bzw. die Bearbeitung eines Mandats durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesondert dokumentieren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürften vielfach nicht mit dem anwaltlichen Berufsrecht vertraut und für Tätigkeitsverbote nicht sensibilisiert sein.

Tatsächlich arbeiten wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in aller Regel lediglich ihren Ausbilderinnen und Ausbildern zu. Vielfach wird ihnen nicht einmal bekannt sein, welches Mandat eine bestimmte Recherche betrifft.

Eine Sozietätserstreckung und der mit den Risiken verbundene Prüfungsaufwand/-umfang stünde außer Verhältnis zu der untergeordneten Rolle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer etwaigen Vorbefassung.

Anders verhält es sich bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das zweite Staatsexamen bereits erfolgreich abgelegt haben und etwa promotionsbegleitend in einer Kanzlei tätig sind.

Es ist bislang bestand große Unsicherheit bei der Frage, inwieweit eine Tätigkeit während des Referendariats oder einer wissenschaftlichen Mitarbeit mit Blick auf Interessenkollisionen oder Tätigkeitsverbote zu berücksichtigen ist. Mit der vorgesehenen Regelung bestünde insofern Klarheit.

4. Artikel 7: Änderung der Patentanwaltsordnung

Um einen Gleichlauf bei den rechtsberatenden Berufen zu gewährleisten, ist in § 41 der Patentanwaltsordnung eine entsprechende Regelung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen. Es ist sachgerecht, alle rechtsberatenden Berufe insofern gleich zu behandeln.

5. Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsübertragung für die Rechtsdienstleistungsaufsicht auf das Bundesamt für Justiz soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Dass beim BfJ zunächst vor allem die personellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um die Aufgabe zu

übernehmen, steht außer Frage. Es sollte sichergestellt werden, dass die aktuell beklagten Defizite sich vor dem 1. Januar 2025 nicht noch ausweiten, weil eine Situation der Verantwortungsdiffusion entsteht, insbesondere müssen die Defizite in der Gleichbehandlung und der Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen Inkassounternehmer und Rechtsanwalt behoben werden.

Ich verweise daher nochmals auf die Forderung des Bundesverbandes für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. zur Änderung des § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO abzurufen unter <https://www.bfif.de/files/downloads/Forderung-9520-75.pdf>

Frankfurt, den 17.06.2022



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Direktkontakt
Telefon: 069 153 227 510
Telefax: 069 153 227 519
E-Mail: post@bfif.de